

## Wichtige Hinweise Standbau

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise bezüglich des Standbaus:

- **Verwendung von Sekundärsicherungen, Safeties**

In der Praxis wird bei Leuchten, Lautsprechern, Monitoren, Dekorationen und anderen Gegenständen im Produktions- und Veranstaltungsbetrieb, die mit Befestigungseinrichtungen für ortsveränderliche Verwendung (z. B. Zapfen und Hülse, C-Haken) montiert werden, die Sicherheit der Aufhängung durch die Qualität der Montage am Einsatzort beeinflusst. Deshalb ist für diese Anwendungen eine Sekundärsicherung erforderlich.

Ein Sicherungselement (Safety) ist so anzubringen, dass es keinen Fallweg zulässt. Ist ein Fallweg unvermeidbar, so ist dieser so gering wie möglich zu halten.

Bei der Sicherung von Arbeitsmitteln, die nach der Montage ausgerichtet werden müssen, wie z. B. Scheinwerfern, darf der maximale Fallweg von 20cm nicht überschritten werden.

**Auf eine zusätzliche Sicherung (Sekundärsicherung) kann nur verzichtet werden, wenn die Befestigungseinrichtung „eigensicher“ ausgeführt ist und nur mit Werkzeug zu lösen sowie gegen Selbstlösen gesichert ist.**

Eigensicher bedeutet, dass die zu sichernde Last nach Industriestandard halbiert wird, also der Sicherheitsfaktor verdoppelt wird. Lässt das Sicherungselement (Sicherungsseil) einen Fallweg zu, muss die Kraft berücksichtigt werden, die beim Sturz der Last in das Sicherungselement entsteht. Dabei ist die Höhe des Fallweges entscheidend. Unter Prüfbedingungen sind bei 20cm Fallweg Kräfte bis zum 50-fachen der fallenden Last nachgewiesen worden.

Eine Sekundärsicherung nach DIN 56927 besteht im Allgemeinen aus einem Drahtseil, einer Seilendverbindung und einem Verbindungsmittel. Der Fallweg soll gegen Null gehen. **Die Verwendung von Kabelbindern ist nicht gestattet.** Alle verwendeten Materialien zum Aufhängen von Lasten benötigen genaue Angaben zur Belastbarkeit. Materialien ohne diese Angaben dürfen nicht verwendet werden.

- **Brandschutz bei Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Nicht für Dekorationsmittel zugelassen sind natürliche Materialien mit faserigen, harz- oder ölhaltigen Oberflächen, wie zum Beispiel Palmen, Birken, Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel, Torf oder ähnliche Materialien.

Kartonagen, Holzpaletten, Holzkisten oder Körbe, die durch ihre Bauart und Oberflächengestaltung eine hohe Brandlast bilden, sind generell nicht zugelassen.

Folgende Materialien dürfen nur mit geeigneter Brandschutzimprägnierung verwendet werden: Saugfähige natürliche Materialien aus Naturfasern, wie z. B. Jutesäcke, Web- und Wirkwaren oder ähnliche Gewebe. Diese entsprechen in der Regel nicht der Eigenschaft „schwer entflammbar“ und dürfen nur unter der Vorgabe einer geeigneten Brandschutzimprägnierung eingesetzt werden.

- **Baustoffmaterialien**

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien verbaut werden. Dieses Verbot umfasst auch thermoplastische Kunststoffe, wie zum Beispiel Polystyrol-Hartschaum (PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS, etc.), und PVC.

Die genannten Materialien dürfen auch nicht in Unterkonstruktionen, Dämmungen oder als Füllmaterial eingesetzt werden.

- **Besprechungsräume und Fluchtwege**

Alle zugänglichen, allseits umschlossenen Räume (z. B.: Kabinen, Besprechungsräume, Büros) benötigen eine optische und akustische Verbindung zur Halle, um eine jederzeitige Alarmierung in diesen Räumen zu gewährleisten. Die Sichtverbindung ist so auszubilden, dass während des Aufenthalts im geschlossenen Raum die freie Sicht im Sitzen, wie auch im Stehen, gewährleistet ist. Als Sichtfeldgröße wird ein Fenster mit den Abmessungen von 0,20 m x 0,80 m (Breite x Höhe) empfohlen. Die Verwendung von kleinen Fensterausschnitten auf Kopfhöhe (z. B. sog. Bullaugen) ist nicht zulässig.

Wenn die Sicht über den Stand in die Halle nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, Wände, Exponate etc.), muss eine technische Kompensationsmaßnahme (akustisch oder optisch) vorgesehen werden.

- **Ausgänge und Rettungswege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§7 VStättV). Dies gilt auch für eine mehrgeschossige Bauweise.